

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Band: 14 (1921-1922)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Zürich, Peterstrasse 10. Telephon Selnau 3111. Sekretär: Ing. A. HARRY.

Erscheinen nach Bedarf

Die Mitglieder des Linth-Limmatverbandes mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.— erhalten sämtliche Nummern der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ mit den „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HARRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH
Telephon Selnau 3111. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich
Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Das Umsiedlungswerk Wäggitäl.

Von Dr. Hans Bernhard.

(Fortsetzung.)

Eine Rekonstruktion dieses grossen Bauernheimwesens ist ausgeschlossen, da die verbleibenden 5½ Hektaren Wirtschaftsland hauptsächlich mit Wald und etwas Streue bewachsen sind und zudem an einer Schattenhalde liegen. Das Stallgebäude lässt sich, wenigstens die Holzkonstruktion des Oberbaues, zum Wiederaufbau anderweitiger Siedlungen verwenden. Von der Verwendung des Restlandes soll nachher die Rede sein.

7. Das „Blattli“. „Blattli“ (No. 34 der Kartenbeilage 3) ist mit 66 Hektaren Wies-, Weide-, Streu- und Waldland das grösste Bauernheimwesen der Gemeinde Innertal. 13,29 Hektaren Weide- und Streuland kommen unter Wasser. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäulichkeiten bleiben vom Stauwerk unberührt. Eine Wiederherstellung dieses Heimwesens steht somit ohne weiteres ausser Frage. Auch dann, wenn, wie auf Seite 32 ausgeführt worden ist, das Weideland im „Gschwend“ gemäss der Darstellung der Kartenbeilage 4 im Ausmaße von rund 7½ Hektaren zur Wiederherstellung der Liegenschaft „Rüti“ abgetrennt wird. Und wenn wir, wie wir später auf Seite 56 ausführen werden, vom Heimwesen „Blattli“ weitere 7½ Hektaren zur Neubildung des Gutes „Aaberlialp“ wegnehmen, so umfaßt es dann immer noch rund 36,5 Hektaren Wirtschaftsland mit ergänzenden Alprechten.

8. Der „Untere Heuboden“. Die Liegenschaft zum untern Heuboden (No. 35 der Kartenbeilage 3) umfasst rund 9 Hektaren Wirtschaftsland. Sie wird durch die Expropriation eine Hektare Land verlieren. Die Gebäude bleiben bestehen. Die Erhaltung des Heimwesens ist also ohne weiteres gesichert, namentlich wenn man in Aussicht nimmt, ihm den entsprechenden Landstreifen zwischen Staulinie und Expropriationsgrenze pachtweise zu überlassen und gegebenenfalls die Alprechte der aufgehenden Liegenschaft zur „Hinteren Schräh“ (2 Klöben) zuzuhalten.

9. Die „Untere Halten“. Die Liegenschaft „Untere Halten“ ist auf der Kartenbeilage 3

mit No. 36 bezeichnet. Sie besteht aus 2 Parzellen von zusammen rund 8 Hektaren. Von der untern Parzelle kommen 0,73 Hektaren in den Stauseebereich; die obere Parzelle, sowie die Gebäulichkeiten bleiben unberührt. Das sind Voraussetzungen, welche eine Rekonstruktion der Liegenschaft geraten erscheinen lassen. Allerdings sollte damit eine Verbindung der heute getrennten Parzellen, d. h. eine Grenzbereinigung gegenüber der Nachbarliegenschaft „Heubödeli“ verknüpft werden. Nach der Darstellung der Kartenbeilage 4 denken wir uns die Rekonstruktion so, dass die untere Restparzelle durch ein Stück des „Heubödeligutes“ ergänzt wird, womit die Verbindung mit der obern Parzelle hergestellt ist. Die nunmehr arrondierte Liegenschaft „Untere Halten“ hat einen Eigenbesitz von rund 8¾ Hektaren.

10. Die „Obere Schräh“. Die Liegenschaft „Obere Schräh“ (No. 37 der Kartenbeilage 3) liegt an steiler, nach Nordosten abfallender Halde der linken Talflanke. Sie umfaßt rund 5½ Hektaren, wovon deren 0,85 in den Stauseebereich fallen. Die Gebäude bleiben bestehen. Die Rekonstruktion lässt sich hier dadurch bewerkstelligen, dass von der aufgehenden Liegenschaft zur „Hinteren Schräh“ 2 Hektaren, an das Restgut zur „Obere Schräh“ anstossend, der neuen Liegenschaft zugeteilt werden.

11. Das „Brandhaltli“. Die letzte der teilweise zu zerstörenden Liegenschaften (No. 38 der Kartenbeilage 3) umfasst ca. 5½ Hektaren Wirtschaftsland, wovon deren 0,45 an das Stauwerk abgetreten werden müssen. Die Gebäulichkeiten bleiben erhalten. Die Wiederherstellung kann auf dem gleichen Wege wie bei der Liegenschaft zur „Obere Schräh“ erfolgen, d. h. von der aufgehenden Liegenschaft zur „Hinteren Schräh“ werden die an das „Brandhaltli“ anstossenden 3½ Hektaren dem neuen Heimwesen zugeteilt. Das „Brandhaltli“ misst dann etwa 8½ Hektaren.

Unsere Untersuchung über die Wiederherstellung der teilweise zerstörten Heimwesen ergibt, dass von 11 betroffenen Liegenschaften siedlungs-technisch deren 9 rekonstruiert werden können.

Die Liegenschaften „Untere Sennegg“ und „Hintere Schräh“ müssen ganz aufgelassen werden. Die „Sennegg“ ausgenommen, die als Kleinheimwesen anzusprechen ist, stellen auch die wieder hergestellten Gewerbe selbständige bäuerliche Wirtschaftseinheiten dar. Eigentliche Bodenverbesserungsarbeiten (Meliorationen) sind nur bei der Wiederherstellung der Liegenschaft zum „Hintern Bruch“ notwendig. Gebäudeversetzungen beziehungsweise Neuerrichtungen von Gebäuden sind für die Rekonstruktion der Liegenschaften „Untere Seehalten“, „Hinterer Bruch“, „Rüti“, „Sennegg“ erforderlich. Soweit die zu versetzenden Gebäulichkeiten kein geeignetes Baumaterial enthalten (diese Fälle sind einzeln aufgeführt worden), liefern, gemäss den Ausführungen auf Seite 27 die gänzlich zu zerstörenden Heimwesen die zur Ergänzung notwendigen Stücke.

Aus der „Karte der neuen Besiedlung der Randzone des Wäggitaler Stauseegebietes“ (Kartenbeilage 4) erhellt, dass die neun wieder hergestellten Heimwesen ein fast lückenloses Band am rechten Seeufer bilden werden. Was sie gegenüber dem bisherigen Zustand an Areal einbüßen, gewinnen sie durch eine bessere Verkehrslage, welche durch die neue Seestrasse hergestellt wird. Sie berührt sämtliche wieder hergestellten Güter. Zwischen der Linie höchsten Seestaues und der Expropriationsgrenze liegt fast auf ganze Uferlänge ein bald schmalerer, bald breiterer Streifen Landes, der in den Besitz des Stauwerkes kommt, seiner landwirtschaftlichen Benützung aber nicht entfremdet wird. Durch Verpachtung entsprechender Teile dieses Areals an die Besitzer der anstoßenden Güter kann die Bewirtschaftung derselben wesentlich gewinnen. Vor allem wird es möglich sein, hier den etwaigen Mangel an Streuland zu decken. Auf diese Frage kommen wir noch in besonderen Ausführungen zurück.

Die Durchführung der Rekonstruktion ist einfach bei den Liegenschaften „Blattli“ (No. 34), „Unterer Heuboden“ (No. 35), „Untere Halten“ (No. 36), „Obere Schräh“ (No. 37) und „Brandhaltli“ (No. 38). Hier sind keine Gebäudeversetzungen notwendig. Die Landexpropriationen für das Stauwerk erfolgen nach den gleichen Grundsätzen wie bei den gänzlich zu zerstörenden Heimwesen.

Wir setzen voraus, dass die 7½ Hektaren Weideland, welche nach unsern Vorschlägen zur Aeufnung der Liegenschaft „Rüti“ vom „Blattli“ zweckmässig abgetrennt werden, ohne Schwierigkeiten erworben werden können. Andernfalls sollten derartige, im Interesse der Wiederbesiedlung der Landwirtschaft notwendige Arealverschiebungen der Expropriation unterworfen werden können. Sei es, dass man

das bestehende Expropriationsgesetz in diesem Sinne interpretiert, sei es, dass die Kraftwerkunternehmung die Anhandnahme des Umsiedlungswerkes von der Einräumung dieses erweiterten Expropriationsrechtes abhängig macht.

Für die Aeufnung des „Untern Heubodens“ ist die Übertragung der Alprechte der eingehenden Liegenschaft zur „Hintern Schräh“, für die „Obere Schräh“ und das „Brandhaltli“ die Zuweisung von Parzellen der „Hintern Schräh“, selbst endlich für die Arrondierung der „Untern Halten“ die Ergänzung durch ein Teilstück der „Heubödeliweide“ vorgesehen. Diese Arealverschiebungen sollen unter Mitwirkung der Umsiedlungsunternehmung und unter den gleichen Voraussetzungen, wie wir sie für die Liegenschaft „Blattli“ erwähnt haben, vor sich gehen. Das heisst, die Siedlungsunternehmung erwirbt freihändig, bzw. expropriert diese Parzellen und tritt sie zum Ertragswerte an die geäuften Güter ab. Im übrigen vollzieht sich die Wiederherstellung der erwähnten vier Güter ohne öffentliche Mitwirkung.

Für die beiden Heimwesen „Untere Sennegg“ (No. 31) und „Hintere Schräh“ (No. 33) haben wir das gänzliche Auflassen als siedlungstechnisch zweckmässig befunden. Allerdings umfasst die vorgesehene Expropriationslinie diese Güter nicht vollständig. Der Zustand der Restgüter ist aber derart, dass aus ihnen selbständige Wirtschaftseinheiten nicht mehr gebildet werden können. Besser verwendet man diese Parzellen zur Rekonstruktion anderweitiger Gewerbe und zwar jene der „Unteren Sennegg“ für die Aeufnung der Liegenschaft „Sennegg“, die der „Hintern Schräh“ zur Wiederherstellung der „Obere Schräh“ und des „Brandhaltli“, woraus sich als zweckmässig ergibt, dass die beiden aufzulassenden Güter vom Umsiedlungsunternehmen gänzlich erworben und im bereits erwähnten Sinne verwendet werden.

Eine besondere Betrachtung erheischt die Durchführung der Rekonstruktion der Liegenschaften „Untere Seehalten“ (No. 28), „Hinterer Bruch“ (No. 29), „Rüti“ (No. 30), „Sennegg“ (No. 32). Bei diesen 4 Liegenschaften ist die Neuerrichtung bzw. Dislokation von Gebäulichkeiten notwendig. Für die Heimwesen „Hinterer Bruch“, „Rüti“ und „Sennegg“ sind überdies Grenzbereinigungen erforderlich. Das sind Verumständungen, welche eine einheitliche Durchführung der Wiederherstellung erfordern. Sie kann nicht den betroffenen Grundbesitzern überlassen werden, sondern erfolgt zweckmässig durch das Umsiedlungsunternehmen selbst. Schon aus dem Grunde, weil die Stauwerkkonzessionäre durch die Expropriationen im Seegebiet in den Besitz des Gebäudeinventars gelangen. Demgemäß erwirbt, bzw. expropriert das Siedlungsunternehmen die 4 Liegenschaften in- und außer-

halb der Stauseelinie, stellt sie auf die früher erwähnte Weise wieder her und tritt sie zum Ertragswerte unter Vorzugsrecht der früheren Besitzer ab. Zum Ertragswerte deshalb, weil nur unter dieser Voraussetzung eine Wiederbesiedlung der geschädigten Landschaft erwartet werden kann und weil die betroffenen Grundbesitzer, die ohne ihr Dazutun vom Stauwerk in Mitleidenschaft gezogen werden, ein Anrecht darauf haben, auf den neuen Heimwesen erträgliche Existenzbedingungen vorzufinden. Wir lassen die Frage offen, ob zur Verhinderung der Spekulation mit den zum Ertragswerte abgetretenen Landgütern einschränkende Bedingungen an die Überlassung der Heimwesen geknüpft werden sollen.

Da die Rekonstruktion der Liegenschaften in der Randzone durch Verwendung von Gebäulichkeiten im Stauseebereich, die anderweitig nicht zweckmässig verwendet werden können, geschehen kann, wird die Wiederherstellungsaktion nur mit verhältnismässig kleinen Kosten belastet werden. Über diese Frage sprechen wir uns im Zusammenhang mit der Neubesiedlungsaktion näher aus. Hier möchten wir lediglich darauf hinweisen, dass bei denjenigen Grundbesitzern, die einerseits Liegenschaften abzutreten haben, andererseits sich für die Übernahme rekonstruierter Heimwesen erklären, unter Anrechnung der Hypothekarkosten lediglich die Differenz zwischen den abgetretenen und den neu übernommenen Werten ausbezahlt werden soll. Derart wird eine unökonomische Verwendung der Auskaufsgelder verhindert.

C. Die Schaffung neuer Heimwesen.

Wir gehen in unserer Untersuchung von der Voraussetzung aus, dass die Gemeinde Innertal als Verwaltungseinheit auch nach Ausführung des Stauwerkes bestehen bleiben soll. Dazu ist erforderlich, dass der letzte irgendwie besiedlungsfähige Fleck Erde im Bereich der Gemeinde selbst für die Neugründung von landwirtschaftlichen Heimwesen als Ersatz für das zu zerstörende Kulturland herangezogen werde. Wir wiederholen den bereits früher gemachten Hinweis: mit den 5 vom Stauwerk unberührten Landwirtschaftsgewerben lässt sich keine Gemeinde mehr erhalten, ist die Einrichtung einer Schule, Kirche und eines noch so bescheidenen Verwaltungsdienstes eine Unmöglichkeit, ganz abgesehen davon, dass eine zweckmässige Nutzung der doch ziemlich ausgedehnten Alpen des innern Wäggitales die Aufrechterhaltung einer nahegelegenen Talwirtschaftsbasis wünschbar erscheinen lässt. Und was besonders wichtig ist, der Umstand, dass durch den Seestau so und so viele Heimatwerte zerstört werden, wirkt weniger drückend, wenn wir die Gewissheit haben, dass wenig-

stens ein erheblicher Teil der vertriebenen Bevölkerung im Bereich der angestammten Gemeinde neuerdings sesshaft gemacht werden kann. Als praktische Erwägung bleibt hinzuzufügen, dass gemäss den Ausführungen auf Seite 27 eine beträchtliche Anzahl versetzbarer Gebäude durch die Auffassung der Bauerngüter im Staugebiet frei wird, die allein durch ein Umsiedlungswerk in der Nähe eine lohnende Verwendung finden können.

1. Die Landfrage.

Auf der Suche nach neuen Siedlungsmöglichkeiten im innern Wäggital beurteilen wir die vorhandenen Ländereien nach der klimatischen Lage, Terraingestaltung, Bodengüte, Verkehrslage, Meliorationsbedürftigkeit, den geologischen und Wasserhältnissen, der bisherigen Besitzesform und damit nach der Eignung zur Schaffung neuer Wirtschaftseinheiten.

a) Die Allmeind“ (I, Kartenbeilage 3). Die linksseitige Talflanke des innern Wäggitales wird auf eine grosse Strecke vom Grundbesitz der Genossame Wäggital gebildet. Er ist auf unsern Karten als „Allmeind“ bezeichnet und besteht in der Hauptsache aus Streuland; ein kleines Areal ist Weide. Darüber belehrt die Kartenbeilage 2. Der Grossteil der Allmeind, nach den Ausführungen auf Seite 17 rund 108 Hektaren umfassend, liegt im Stauseebereich. Die Restfläche über der Expropriationslinie (vergleiche Kartenbeilage 4) kann bis hinauf an die Grenze des „Gross-Allmeind“-Waldes zur Besiedlung herangezogen werden.

Das Gebiet liegt zwischen 900 und 1000 Metern Meereshöhe, stellt ein nach Südosten mit 20—25 % abfallendes Gehänge mit leicht gewellter Oberfläche dar. Unter der Voraussetzung ausschliesslicher Futternutzung des Bodens sind die Bedingungen zur Besiedlung dieses Geländes, soweit Klimalage und Terraingestaltung in Frage kommen, erfüllt.

Um die in Stauseegebietern wichtige Frage der Rutschungsgefahr kennen zu lernen und auch um über die Eignung der Unterlage für die Besiedlung orientiert zu sein, haben wir uns über die geologischen Verhältnisse dieses und der später zu behandelnden Siedlungsgebiete ein besonderes Gutachten durch den Geologen Dr. J. Hug in Zürich erstatten lassen.

Über die Beschaffenheit der Unterlage spricht sich dieses Gutachten dahin aus, dass der anstehende Fels aus Flyschschiefer bestehe, der durch seinen Tongehalt und damit durch seine geringe Widerstandsfähigkeit gegen die Verwitterungseinflüsse bekannt ist. „Bei dieser eigenartigen Beschaffenheit des Schiefers kann es nicht wundern, wenn das anstehende Gestein nur an ganz wenigen Stellen sichtbar zutage tritt, wir sehen dasselbe

fast überall durch eine mehr oder weniger mächtige Schicht von Verwitterungsprodukten des Schiefers verhüllt. Dem eigentlichen Flysch-Schutt sind noch ziemlich bedeutende Massen von Moränenmaterial beigemischt, die durch den Lokalgletscher des Wäggitales aus dem hintern Teil des Tales hieher verfrachtet wurden.“

Von besonderem Interesse erscheinen uns die Ausführungen von Dr. Hug über die Rutschungsgefahr. Er schreibt: „An den meisten Stellen zeigt das aufgelagerte Schuttmaterial ausgesprochene Disposition zur Bewegung. Selbst an Stellen mit weniger steiler Böschung lassen sich die welligen Formen früherer Rutschungen konstatieren. Es liegt dies in erster Linie in der geringen Durchlässigkeit des Schuttes gegenüber der Flyschunterlage. Die letztere wittert an ihrer Oberfläche lehmig an, so dass bei Zutritt von Wasser auf der geeigneten Kontaktfläche eine „Gleitfläche“ entsteht. Aber auch innerhalb des Schuttes wird bei starker Durchtränkung mit Wasser die innere Reibung zur Verbindung zu gering, so dass auch hier sich Ablösungen einstellen können.“

Da das Siedlungsgebiet „Allmeind“ unmittelbar an das zukünftige Staubecken angrenzt, gelangt hier die Rutschungsgefahr unter den unmittelbaren Einfluss des Seestaus. Darüber äussert sich das erwähnte Gutachten wie folgt: „Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die in Betracht kommende Schuttmasse bis an den heutigen Talboden reicht bzw. durch diesen gestützt wird. Durch die Stauung wird nun der Fuss des Schuttmantels unter Wasser gesetzt und durch den seitlichen Druck des Wassers noch besser gestützt als vorher. Diese Verhältnisse ändern sich aber gegen das Frühjahr hin, wenn das Stauniveau sinkt. Es wird nicht nur der Gegendruck des Wassers weggenommen, sondern auch der wieder entblösste Fuss in einem Zustande starker Durchtränkung mit Wasser zurückgelassen. In diesem Zeitpunkte wird daher die Disposition zur Rutschung grösser sein als vor Inbetriebsetzung des Stauwerkes.“

Da nach den vorstehenden Ausführungen eine gewisse Rutschungsgefahr für das Siedlungsgebiet der „Allmeind“ nicht geleugnet werden kann, entsteht die Frage, ob durch geeignete Sicherungsmassnahmen diese Gefahr dauernd zu beheben sei.

Unser Gutachter bejaht diese Frage. Er empfiehlt uns, durch besonders gründliche, wenn möglich bis auf den Felskontakt gehende Entwässerung, die übrigens auch für die landwirtschaftliche Erschliessung notwendig ist, namentlich die höher gelegenen Teile des Siedlungsgeländes trocken zu legen. Dadurch sei die Stabilität des Areals genügend gesichert. Namentlich, wenn man beachtet, dass durch die ohnehin vorgesehene Anlage der Seestraße das Terrain ebenfalls gefestigt wird.

Immerhin rät uns Dr. Hug weiter, beim Allmeindareal, an zwei Stellen (sie sind auf der Kartenbeilage 4 skizziert) von der Anlage von Gebäulichkeiten abzusehen. Da die Befolgung dieses Vorschlages die landwirtschaftliche Benutzung dieser Gelände nicht ausschliesst, erleidet dadurch die Möglichkeit zur Besiedlung der „Allmeind“ keine Einschränkung.

Schon aus den geologischen Erörterungen geht hervor, dass der grosse Tongehalt der Verwitterungskrume des hier anstehenden Flyschschiefers die Voraussetzung erfüllt, welche von der Besiedlung an die Bodengüte gestellt werden muss. Wir haben uns aber außerdem noch durch eine Reihe im Herbst 1920 vorgenommenen Bodenproben darüber vergewissert, dass die Verwitterungskrume zwar eine sehr unterschiedliche Tiefe besitzt, aber eine Mächtigkeit von zumeist über 100 cm aufweist. Der Obergrund ist der stauenden Nässe halber sauer, der Untergrund reagiert dem anstehenden Flysch entsprechend alkalisch. Es entspricht der Versumpfung des Siedlungsgeländes, der Streuenutzung und der öffentlichen Bewirtschaftung, dass der Düngungszustand des Allmeindlandes ein schlechter ist. Die heutige Düngungstechnik hat aber Mittel in der Hand (Vorratsdüngung mit Thomasschlackenmehl), um derartige, von Natur aus gute Böden in kurzer Zeit fruchtbar zu gestalten.

Ein grosser Teil des Siedlungsgebietes in der Allmeind leidet unter stauender Nässe, bedarf also der *Melioration*. Die Vorflutverhältnisse sind günstig. Das Terrain, das auf der Kulturkarte (Kartenbeilage 2) als Streuland bezeichnet ist, benötigt der Entwässerung. Diese kann bewerkstelligt werden teilweise durch offene Gräben; in der Hauptsache sind aber Röhrendrainagen erforderlich. Die guten Abflusshverhältnisse bedingen keine abnormalen Baukosten.

Das Siedlungsgebiet „Allmeind“ wird von einigen Wildbächen durchschnitten. Das unter den neuen Siedlungsverhältnissen ohnehin spärliche Ausmass des Wirtschaftslandes erfordert, dass der weiteren erodierenden Tätigkeit dieser Wildbäche durch Sperrbauten, Sohlensicherungen und dergleichen Einhalt geboten wird. Diese Massnahmen sind auch schon erforderlich zur Sicherung der anzulegenden Seestraße. Wir werden hierauf in der Besprechung der Baufrage noch einmal zurückkommen.

Als weitere Meliorationsarbeiten sind für einen Teil des Siedlungsgeländes gewisse Rodungsarbeiten und Planien notwendig. Letztere sind bescheidenen Umfanges, da die Verhältnisse eine Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen ohnehin ausschliessen.

Die schon heute vorgesehene Anlage der See-
strasse durchschneidet das Siedlungsgebiet der
„Allmeind“ in seiner ganzen Länge. Ohne dass
weitere Flurwege erstellt werden, erhält so das
ganze Areal eine überaus günstige Verkehrs-
lage.

Ebenfalls günstig liegen die Verhältnisse für
die Beschaffung von Trinkwasser. Wir
stützen uns hier wiederum auf das früher zitierte
Gutachten von Dr. Hug. Es weist darauf hin, dass
der Boden überall mit Wasser durchsetzt sei, da-
gegen finden sich nirgends grössere Quantitäten
beisammen. Unter diesen Umständen müsse die
Trinkwasserfrage gleichzeitig mit den zur Siche-
rung des Bodens notwendigen Entwässerungsan-
lagen verbunden werden. Dergestalt seien die Was-
serversorgungsanlagen für jedes Gehöft einzeln
anzulegen und zwar so, dass das Wasser den tief-
liegenden Drainsträngen der obern Gehänge ent-
nommen wird.

Die „Allmeind“ ist bisher öffentlich be-
wirtschaftetes Land. Das erleichtert ihre
Verwendung als Siedlungsgebiet ausserordentlich.
Wir sehen, dass überall da, wo die öffentliche Be-
wirtschaftung von landwirtschaftlichem Grund und
Boden noch heute sich vorfindet, die Bodenaus-
nutzung eine höchst unvollkommene ist. Es ist eine
der wichtigsten Aufgaben der Siedlungspolitik, mit
dieser Besitzesform, wenigstens zum grössten Teil,
aufzuräumen. Zumal hier, wo die Allmeinde als
ein übrig gebliebener Rest alten Siedlungslandes
dazu dienen soll, die vertriebenen Ansässigen wie-
der unterzubringen, erscheint die Aufteilung des
Gemeinbesitzes in selbständige Heimwesen ohne
weiteres als die einzig richtige Lösung der All-
meindfrage. Man mache nicht den Einwand gel-
tend, der Umstand, dass auch Vordertaler an der
Genossame Wäggital beteiligt seien, verhindere die
Aufteilung des Siedlungsgebietes „Allmeind“. Hier
geht es um Sein oder Nichtsein der Gemeinde In-
nertal. Die Ausschliessung der „Allmeind“ von der
Neugründung landwirtschaftlicher Heimwesen
schränkt die Siedlungsmöglichkeit derart ein, dass
das Fortbestehen der Gemeinde Innertal in Frage
gestellt sein wird. Der Nutzen, den die auswärtigen
Genossen aus der schlecht bewirtschafteten
Allmeind an Streue bisher gezogen haben, war ge-
ring. Mit gutem Willen lässt sich die Gemeinde
Vordertal nach dieser Richtung noch intensiver
ausnützen. Abgesehen davon, dass dieses Gebiet
inskünftig dem Verkehr nach aussen ungleich
besser erschlossen sein wird, als bis anhin. Und
was die Streueversorgung der umgestalteten Land-
wirtschaftsbetriebe von Innertal betrifft, werden
wir in besonderen Ausführungen dartun, dass die-
sem Bedürfnis Genüge zu tun möglich sein wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus gesehen, be-
fürworten wir die Heranziehung der „Allmeind“
zur Neugründung landwirtschaftlicher Heimwesen
ausdrücklich. Und was wir bei Gelegenheit der
Wiederherstellung der teilweise beschädigten
Güter hervorgehoben haben, betonen wir auch hier
wieder: Kommt eine freiwillige Abtretung dieses
Siedlungslandes seitens der heutigen Besitzerin
nicht zustande, soll die Expropriationsmöglichkeit
Platz greifen. Die andere Möglichkeit, dass die Ge-
nossame Besitzerin des Bodens bleibt, dagegen
Erbpachthöfe für die Vertriebenen auf diesem
Areal errichten lässt, betrachten wir lediglich als
letzten Ausweg.

Die zur Neubesiedlung vorgesehene Fläche
der „Allmeind“ misst ca. 58 Hektaren. Das ist ein
Areal, auf dem fünf selbständige Bauernheimwesen
(ergänzt durch später zu behandelnde Alpnutzun-
gen) Platz haben. Die Landverteilung unter die
fünf Heimwesen ist in der „Karte der neuen Be-
siedlung der Randzone des Wäggitaler Stausee-
gebietes“ (Kartenbeilage 4) dargestellt. Es er-
halten die Betriebe:

No. 15	ein Areal von	11,0	Hektaren
„ 16	„ „ „	7,5	„
„ 17	„ „ „	10,0	„
„ 18	„ „ „	9,5	„
„ 19	„ „ „	20,0	„

Wir haben die Begrenzung der neuen Liegen-
schaften natürlichen Grenzen (Bachufern usw.)
angepasst, so dass sich ungleiche Grössen ergeben.
Das entspricht auch ganz den heutigen Grund-
besitzverhältnissen. Immerhin erreichen alle Be-
triebe die Grösse einer Familienwirtschaft. Der
Betrieb No. 19 muss deshalb bedeutend grösser
als die übrigen gewählt werden, weil seine nörd-
liche Ecke ein Gelände darstellt, das nach dem
geologischen Gutachten wohl zur Bewirtschaftung,
aber nicht zur eigentlichen Besiedlung (Rutsch-
gefahr) sich eignet.

b) Der „Stock“ (No. 46 der Kartenbeilage 3).
Der „Stock“, früher ein dauernd bewohntes Einzel-
gehöft in 1119 Meter Meereshöhe über dem „Eg-
genwald“ auf der linken Talseite, ist heute ein nur
im Sommer besetztes Vorsäss der Klobengenoss-
same „Tannstaffelalp“. Das rund 22 Hektaren
grosse Areal ist heute ganz als Weide benutzt, ver-
rät aber seine Eignung zur Wiederbesiedlung durch
die Tatsache der frühern Bewohnung. Der „Stock“
ist eines jener vielen Beispiele, wo entlegene Berg-
gehöfte in den letzten Jahrzehnten der Bewegung
der Landflucht entsprechend ganz oder teilweise
wüstgelegt wurden, worauf sie der extensiven
Nutzung verfielen. Heute ist der Zeitpunkt gekom-
men, dieses Gelände wieder in die Besiedlung ein-

zubeziehen. Dafür ist allerdings erforderlich, dass auf dem Siedlungsareal einige Säuberungsarbeiten vorgenommen werden. Ein gut erhaltenes Stallgebäude steht am Platze und erheischt lediglich die Ergänzung durch ein Wohngebäude. Schwieriger ist die Beschaffung einer geeigneten Verkehrsgelegenheit. Gemäss Kartenbeilage 4 soll der „Stock“ durch eine 1,6 km lange Güterstrasse mit 4 Kehren mit der Seestrasse in Verbindung gebracht werden. Da aber diese Güterstrasse zugleich das unterhalb liegende neue Gehöft „Schweig“ aufschliesst und auf dem Gute „Stock“ weiter keine eigentlichen Meliorationsarbeiten notwendig sind, ist über die Notwendigkeit dieser Verbesserung im Interesse des Siedlungswerkes nicht zu streiten. Um so weniger, als die umliegenden Wälder und Alpweiden durch diesen Verkehrsweg gewinnen und dementsprechend in der Erstellung auch beitragspflichtig sind. Was die Heranziehung des Grundbesitzes im „Stock“ zur Besiedlung betrifft, machen wir dieselben Erwägungen wie beim Siedlungsareal der „Allmeind“ geltend.

Für die neue Liegenschaft im „Stock“ (No. 20 der Kartenbeilage 4) ist nur ein Areal von 16,5 Hektaren vorzubehalten. Die Restfläche der bisherigen Liegenschaft (5,5 Hektaren) ist an das östlich angrenzende neu zu bildende Gut „Schweig“ abzutreten.

c) Die „Schweig“ (No. 19 der Kartenbeilage 3). Für die Neubildung des Heimwesens zur „Schweig“ liegen eigenartige Verhältnisse vor. Wie die Karte 3 zeigt, schliesst die Expropriationslinie das bisherige Gut „Oberschweig“ ganz ein. Es ist damit zu den gänzlich aufzulassenden Heimwesen (vgl. Zusammenstellung auf Seite 20) zu rechnen. Die Expropriationslinie rückt aber hier so stark von der Linie höchsten Seestaaues ab, dass sich die Frage aufwirft, ob hier nicht ein neues Heimwesen zu gründen sei. Die Situation erscheint dafür umso günstiger, als anstossend an das vom Seestau nicht betroffene Gebiet ein Seitenstück der heutigen Liegenschaft zum „Stock“ sich befindet, welches unbeschadet des Weiterbestehens dieser Wirtschaftseinheit zur Bildung einer neuen Liegenschaft verwendet werden kann. Das Areal zwischen der Staulinie und der Expropriationsgrenze misst 6,5 Hektaren. Ergänzen wir dasselbe durch ein vom „Stock“ abzutrennendes Areal von 4,5 Hektaren (eingeschlossen eine zur Arrondierung notwendige Parzelle des Eggenwaldes von rund 1 Hektare), so kommen wir zur Wirtschaftsfläche eines selbständigen Heimwesens von 11 Hektaren. Die vom Seestau unberührten Wirtschaftsgebäulichkeiten (das Wohnhaus der heutigen „Oberschweig“ kommt unter Wasser und eignet sich des guten Zustandes wegen zur Umsiedlung), können bestehen bleiben. Die Bildung des Gutes macht

also lediglich eine Gebäudeversetzung notwendig. Da im Expropriationsgebiet Rutschgefahr nicht vorhanden ist, kann das Gebäude hierher versetzt werden. Die neue Liegenschaft „Schweig“ (No. 21 der Kartenbeilage 4) wird außer durch die Seestrasse durch die Güterstrasse nach dem „Stock“ aufgeschlossen. Wir lassen die Frage offen, wie das innerhalb der Expropriationsgrenze liegende und das vom „Stock“ herstammende, nunmehr zu einem Gutsganzen zusammengeschweißte Land an den neuen Ansiedler abgetreten werden soll, ob in Pachtform, wie wir das allgemein für den Landstreifen zwischen Staulinie und Expropriationslinie vorsehen, oder zu Eigentum, weil hier besondere Verhältnisse vorliegen.

d) Das „Rohr“ (No. 47 der Kartenbeilage 3). Wie der „Stock“, so gehört auch das Siedlungsgebiet im „Rohr“, ein Wies- und Weideareal von 22,5 Hektaren zur Linken des Schlierenbaches, früheren Wohnplätzen an. Die wüst gelegte Stelle (ein unbesetztes Wohnhaus befindet sich jetzt noch dort) liegt zwischen 1100 und 1280 Meter Meereshöhe, hat mäßig steiles, sonnig exponiertes Terrain und eignet sich durchaus zur Wiederbesiedlung, wenn nur bessere Zufahrtsmöglichkeiten geschaffen werden. Wie Kartenbeilage 4 zeigt, ist die Anlage einer 2,45 km langen Güterstrasse mit 12 % Steigung und 4 Kehren vorgesehen, welche, ausgehend von der Seestrasse beim „Brandhaltli“, das wieder zu besiedelnde „Rohr“ und damit die grossen umliegenden Waldungen, sowie die Alpweiden „Eggstafel“ und „Salzlecki“ aufschliesst. Meliorationen sind auf dem Siedlungsareale selbst nur in bescheidenem Umfange notwendig. Etwa 5,5 Hektaren müssen entwässert werden; dazu sind kleine Bachverbauungen notwendig. Die bestehenden Heugaden reichen zur Bewirtschaftung nicht aus, die Besiedlung hat die Neuerrichtung von Wohngebäuden und Ställen zur Voraussetzung.

Die Liegenschaften im „Rohr“ sind heute Eigentum von fünf Privatbesitzern. Davon wohnen drei auswärts (im Vordertal). Eine Heranziehung der Ländereien nach den bei den übrigen Siedlungsgebieten erwähnten Grundsätzen erscheint gegeben, indem es sich nicht um Existenzen handelt, sondern um Besitze, die bei Gelegenheit zum Zwecke extensiver Bewirtschaftung erworben wurden.

Wir sehen für das Siedlungsgebiet im „Rohr“ die Schaffung zweier Heimwesen vor, wovon das eine (No. 22 der Kartenbeilage 4) ca. 10,5, das andere (No. 23 der Kartenbeilage 4) ca. 12 Hektaren umfasst. Als Grenze zwischen beiden Gütern ist die Strasse gedacht.

(Fortsetzung folgt.)